

Positionspapier der Schulelternsprecher der Fördereinrichtungen in diakonischer Trägerschaft in Thüringen zur Umsetzung des Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention in der schulischen Bildung in Thüringen

Wir, die Eltern von Kindern an diakonischen Fördereinrichtungen in Thüringen, beobachten mit Sorge die derzeitigen Entwicklungen in der Thüringer Förderschulpolitik.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Artikel 20 und 21 der Thüringer Landesverfassung, in denen es heißt:

Artikel 20

„Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der freie und gleiche Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen wird nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. **Begabte, Behinderte und sozial Benachteiligte sind besonders zu fördern.**“

Artikel 21

„**Das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bilden die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Sie sind insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten**“.

Unter dem Deckmantel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, werden in unserem Land seitens des derzeitigen Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) Veränderungen im Bereich der Förderung von benachteiligten und behinderten Kindern vollzogen, welche konzeptionslos und am konkreten Bedarf vorbei erfolgt. In einem unangemessenen Tempo, ohne Beteiligung der Betroffenen werden sowohl durch die Verabschiedung von Gesetzen als auch die Arbeit mit vor allem mündlichen Anweisungen Tatsachen in den Schulämtern geschaffen, welche weder mit der UN-Konvention, noch mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 18.11.2010 vereinbar sind.

Wir möchten dies an einigen Beispielen deutlich machen:

(nachfolgend Auszüge aus dem Beschluss der KMK vom 18.11.2010)

01. „Die Behindertenrechtskonvention macht keine Vorgaben darüber, auf welche Weise gemeinsames Lernen zu realisieren ist. Aussagen zur Gliederung des Schulwesens enthält die Konvention nicht.“

Gemeinsames Lernen muss also nicht grundsätzlich in den staatlichen Einrichtungen erfolgen. Es kann genauso, wie bereits in der Vergangenheit erfolgt, als „Lernen unter einem Dach“, zusammen mit Fördereinrichtungen in freier Trägerschaft stattfinden.

Andere Formen können beispielsweise auch die Bildung spezieller Klassen an staatlichen Einrichtungen und die Unterrichtung einzelner Fächer in speziellen Klassen sein. Dabei können diese Aufgaben auch staatlich anerkannte Ersatzschulen wahrnehmen, da bereits durch die staatliche Anerkennung seitens des Landes Thüringen die Übernahme von staatlichen Bildungsangeboten durch Freie Träger erfolgt.

02. „Kinder und Jugendliche mit Behinderung sollen möglichst in ihrer örtlichen Gemeinschaft und ihrer gewohnten Umgebung zur Schule gehen können.“

Die Nutzung dieses Angebotes ist im starken Maße davon abhängig, inwieweit das Land aber auch die Kommunen die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür schaffen. Derzeit bestehen in der Mehrzahl der Kommunen in Thüringen die besten Lernvoraussetzungen an den neu gebauten Fördereinrichtungen in freier Trägerschaft. Bedingt durch ihren speziellen Bildungsauftrag sind sie jedoch häufig dezentral gelegen. Betrachtet man allerdings das eingeschränkte Angebot an gut ausgebauten staatlichen Schulen mit dem Angebot des Gemeinsamen Unterrichts, dann stellt die Fördereinrichtung aus sächlicher Sicht häufig die qualitativ bessere Alternative da. Um ein äquivalentes Bildungsangebot wahrnehmen zu können müssen benachteiligte/behinderte Kinder auch für den Besuch einer geeigneten staatlichen Schule weite Wege in Kauf nehmen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass an den Fördereinrichtungen in freier Trägerschaft das entsprechende Fachpersonal vor Ort vorhanden ist und dies an den staatlichen Schulen nur unter der Prämisse einer hohen Mobilität der betroffenen Sonderpädagogen möglich ist. Daran ändert auch der aktuelle Vorschlag, mindestens eine halbe Stelle für einen Sonderpädagogen an staatlichen Schulen vorzuhalten nichts.

03. “Für die Verwirklichung inklusiver Bildung ist das Zusammenwirken der allgemeinen Pädagogik mit der Sonderpädagogik unabdingbar.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention gebraucht im Gegensatz zur KMK in der deutschen Übersetzung den Begriff der Integration, nicht Inklusion! Dies hat in erster Linie mit der Integration von behinderten Kindern in anderen Ländern der Welt zu tun. Das Land Thüringen hat durch den Umbau der Bildungslandschaft seit der Wiedervereinigung sowohl in organisatorischer als auch tatsächlicher Hinsicht den Schritt zur Integration getan. Auf der Grundlage der derzeit geltenden Landesgesetze ist es jedem Kind möglich einen entsprechenden Lernort auszuwählen. Leider wird diese Sichtweise auf die Landesgesetze durch Teile des TMBWK nicht geteilt, insbesondere wenn es um das Elternwahlrecht hinsichtlich der Schulanmeldung des Kindes geht. Eine Neuausrichtung des Lehrerstudiums mit dem Anspruch einer sonderpädagogischen Grundausbildung ist bisher ebenfalls nicht erfolgt, genauso wenig wie eine deutliche Steigerung der Attraktivität eines sonderpädagogischen Studienganges mit der anschließenden Übernahme in den Thüringer Schuldienst. Bevor man die Weiterentwicklung der Integration zur Inklusion praktisch umsetzt gilt es zunächst bestehende Strukturen der Integration zu sichern und weiter auszubauen.

Die Freien Träger führen hier seit Jahren mit dem TMBWK Gespräche um genau diesen Gedanken in der Praxis umzusetzen. Sei es das Projekt „Lernen unter einem Dach“ oder aber die Errichtung von integrativen Grundschulen an Standorten der Freien Träger. Die Umsetzung gestaltet sich sehr schwierig, was nicht an den Freien Trägern liegt sondern vielmehr an den rechtlichen Voraussetzungen und der Finanzierung solcher Angebote mit Unterstützung des Landes Thüringen.

04. „Entscheiden sich die Eltern eines Kindes mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf für ein gemeinsames Lernen mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule, so ist diese der vorrangige Lernort.“

Die hier getroffene Aussage ist bereits gelebte Realität und im Thüringer Schulgesetz seit 2003 festgelegt. Leider gibt es diese rechtliche Klarstellung nicht, sofern sich Eltern für eine Beschulung in einer Fördereinrichtung aussprechen. Als gelebte Realität kann leider auch betrachtet werden, dass Eltern das Recht abgesprochen wird, im Verlauf der Schuleingangsphase einen Schulwechsel für das Kind an eine Fördereinrichtung vornehmen zu lassen, wenn die Fördermöglichkeiten aus ihrer Sicht nicht ausreichend sind. Für Eltern bedeutet dies, sehr gute Rechtskenntnisse zu besitzen um ihre Ansprüche auch gegenüber den kommunalen Dienstleistern durchzusetzen. Für die Freien Träger wird die Arbeit deutlich erschwert, da Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn überhaupt erst nach dem 3. Schuljahr, eine Möglichkeit des Schulwechsels zu diesen Einrichtungen haben. Hinzu kommt ein erhöhter Betreuungsaufwand, da viele dieser Kinder, infolge der Beschulung an einer staatlichen Schule, psychosomatische Störungen haben, welche zumeist durch Kinderärzte aber auch Sozialpädiatrische Zentren diagnostiziert werden. Somit werden Kosten, welche durch eine frühzeitigere Förderung vermieden werden könnten, auf die Beitragszahler der gesetzlichen Krankenkassen verlagert.

05. „Bei allen schulischen Maßnahmen und Entscheidungen steht das Kindeswohl im Vordergrund.“

In Thüringen werden Änderungen an bestehenden Schulgesetzen offensichtlich nach fiskalpolitischen Gesichtspunkten getroffen. So wurde bei der Verabschiedung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft die Berechnungsgrundlage für die staatliche Finanzhilfe von der Ist- auf die Sollkostenermittlung umgestellt. Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Kürzung der Fördersätze von 85 auf 80 Prozent im allgemein bildenden Bereich sowie von 65 auf 60 Prozent bei den Berufsschulen. Das Argument des TMBWK, dass die Lehrer an staatlichen Schulen einen höheren Kostenfaktor darstellen als an Schulen in freier Trägerschaft und demzufolge diese höheren Kosten keine Berechnungsgrundlage sein können, ist für die betroffenen Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft ein Schlag ins Gesicht. Dem TMBWK sind die Gründe bekannt, wonach es den Freien Trägern nicht möglich ist, ein Gehalt, vergleichbar dem eines Beamten im staatlichen Schuldienst zu zahlen.

Das TMBWK trägt durch seine Entscheidungen eine Hauptverantwortung für die ungleiche Bezahlung zwischen Lehrern an staatlichen Einrichtungen und an Einrichtungen in freier Trägerschaft. Diese Form der Bildungspolitik, zum Nachteil der betroffenen Kinder setzt sich auch im Entwurf der Thüringer Schulordnung fort. Die hier angebotenen Verbesserungen für die staatlichen allgemeinbildenden Schulen erfolgen zum Nachteil der staatlichen Fördereinrichtungen. Das betrifft insbesondere die Zuweisung von Sonderpädagogen, welche dem staatlichen Förderschulbereich entzogen werden und zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation, insbesondere der Ganztagsbetreuung, an den staatlichen Förderschulen führen. Den Freien Trägern kann dies zwar auf den ersten Blick einen größeren Zulauf an Schülern bringen, bedeutet aber auf Grund der finanziellen Schlechterstellung gegenüber staatlichen Einrichtungen, eine Verringerung der bisherigen Qualität der Lern- und Fördermöglichkeiten sowie der Ganztagsbetreuung für die betroffenen Schüler.

In Gesprächen mit Vertretern des TMBWK wurde uns deutlich gesagt, dass Eltern kein Wahlrecht bei der Schulanmeldung des Kindes haben. Abgesehen davon, dass nach unserer Auffassung diese Aussage rechtsbeugenden Charakter hat und eine Schulanmeldung auch direkt an Fördereinrichtungen erfolgen kann, zeigt es wie der Elternwille zum Wohle des Kindes handeln zu wollen durch das TMBWK negiert wird. Diese nicht rechtskonforme Schulanmeldungspraxis führt zu einer Zuweisung von Schülern an die entsprechenden Schulen durch das Schulamt und damit zu einer Reglementierung der Arbeit der Schulen in freier Trägerschaft. Eine Arbeit auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird somit erschwert und geht zu Lasten ihrer Qualität. Für die Freien Träger bedeutet dies die Vergrößerung der Schulklassen, die Verringerung des Personalschlüssels und die Einstellung von zusätzlichen Angeboten in der Ganztagsbetreuung. Eltern haben somit zum Wohle ihrer Kinder keine Wahlmöglichkeit bezüglich der Einschulung, da die bisherigen Schulangebote durch die Handlungsweise des TMBWK in unzulässiger Art und Weise eingeschränkt werden.

06. „Das Ziel ist ein Schulsystem, das die individuellen Kompetenzen und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler, somit auch derjenigen mit Behinderungen, fördert und damit einen wesentlichen Beitrag zu ihrer weiteren persönlichen und beruflichen Entwicklung leistet.“

Zwar gibt es in Thüringen eine Reihe von Projekten, Plänen (z. Bsp. Thüringer Bildungsplan) oder anderweitigen Praxisversuchen, allen derzeitigen bildungspolitischen Entscheidungen mangelt es jedoch an der entsprechenden Umsetzung an den Schnittstellen. So werden die schulvorbereitenden Einrichtungen, welche auch durch die Freien Träger mitgetragen wurden, zu Gunsten der dreijährigen Schuleingangsphase abgeschafft. Die guten Erfahrungen, welche durch die handelnden Pädagogen in ihrer täglichen Arbeit bestätigt werden, finden keine konzeptionelle Fortsetzung. Dabei wäre es durchaus eine Überlegung wert, für alle Kinder in Thüringen ein verbindliches letztes Kindergartenjahr in Form einer Vorschulklasse einzuführen. Dies würde sowohl benachteiligten als auch behinderten Kindern die Möglichkeit einer frühzeitigeren Förderung mit dem Ziel der Schulfähigkeit geben.

Am Ende eines solchen Vorschulklassenjahres sollte bereits ein konkreter Förderplan für die weitere Beschulung an den Grund- oder Förderschulen stehen, wenn erforderlich, auch ein entsprechendes sonderpädagogisches Gutachten. Es erleichtert den Kindern einen leichteren Übergang in die Schule und bietet Eltern als auch Pädagogen frühzeitig die Möglichkeit Hilfe für ihr Kind in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Umsetzung dieses Modells wäre allerdings auch die Einführung einer ersten Schuluntersuchung im vorletzten Kindergartenjahr und die Beibehaltung der regulären, dann zweiten Schuluntersuchung.

Auf Grund der vorhandenen Strukturen bieten sich für dieses Modell sowohl die staatlichen Förderschulen als auch die Fördereinrichtungen in freier Trägerschaft an. Es wird im Moment viel über den gemeinsamen Unterricht an den staatlichen Grundschulen gesprochen, wo bleiben aber die Rahmenbedingungen für die Umsetzung im Regelschul- und Gymnasialbereich? Wir Eltern haben das Gefühl, dass nach 3 Jahren Grundschule und dem dann möglichen sonderpädagogischen Gutachten eine Art Zäsur in der Schulbiographie unserer Kinder stattfindet. Wie es danach weitergeht ist genauso unbeantwortet wie die Frage nach der beruflichen Bildung. Die heutigen Probleme an den staatlichen Grundschulen werden in den nächsten Jahren zunehmend in Richtung Regelschulen und Gymnasien verlagert. Dabei werden bis zu diesem Zeitpunkt die derzeitigen Probleme nicht behoben sein. Auch aus den bisherigen Konzepten der neu geschaffenen Gemeinschaftsschulen geht nicht hervor, wie eine Integration von benachteiligten und behinderten Kindern erfolgen soll, gerade vor dem Hintergrund des Gemeinsamen Lernens über den Grundschulbereich hinaus.

Das derzeitige berufliche Bildungssystem ist auf Inklusion in keinsten Weise vorbereitet. Hier sind dann die Freien Träger erster Ansprechpartner und das bei einer Förderung von 60 % gegenüber staatlichen berufsbildenden Schulen.

07. „Das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule erfordert personelle, sächliche und räumliche Grundlagen.“

Diese Aussage wird immer mehr zum Kern jeglicher Betrachtungsweises, wenn es um die bestmöglichen Förderbedingungen für betroffene Kinder vor Ort geht. Zwar wird durch das Land Thüringen eine entsprechende Investitionspauschale an die Schulträger gezahlt, jedoch ist diese nicht zweckgebunden für die Schaffung der entsprechenden Grundlagen für den Gemeinsamen Unterricht einzusetzen. Hier fehlen Regularien bzw. Investitionsprogramme, welche ausgerichtet an den Zielen der Thüringer Bildungspolitik, einen zielgerichteten Einsatz der vorhandenen finanziellen Mittel vorgibt.

Die in der Mehrzahl nach 1990 modernisierten bzw. neu gebauten Fördereinrichtungen in freier Trägerschaft entsprechen sowohl sächlich als auch räumlich den Anforderungen des Gemeinsamen Lernens. Dies wird umso deutlicher, schaut man sich die Gründung bisheriger integrativer Grundschulen an Standorten von diakonischen Fördereinrichtungen an. Hier sind bereits alle Anforderungen an ein Gemeinsames Lernen erfüllt.

Es bedarf keiner zusätzlichen räumlichen und sächlichen Ausgestaltung, lediglich die personellen Bedingungen müssen an die dann neuen Gegebenheiten angepasst werden. Das Konzept beinhaltet bei den schulorganisatorischen Rahmenbedingungen das „Zwei-Pädagogensystem“ als Regelfall, etwas was mit Ausnahmefällen an den staatlichen Schulen nicht möglich ist und auch durch die Änderungen im Entwurf der Thüringer Schulordnung nicht vorgesehen ist.

Die aufgeführten Punkte sind nur einige Beispiele, welche zeigen sollen, dass die KMK den Ländern große Spielräume bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention lässt. Das derzeitige Handeln des TMBWK ist nicht automatisch ableitbar aus der UN-Behindertenrechtskonvention oder Beschlüssen der KMK. Vielmehr ist es der Versuch, dogmatisches Verhalten bei der Einführung des Gemeinsamen Unterrichts und der Benachteiligung der Freien Träger, unter dem Deckmantel einer Inklusiven Bildung, zu begründen.

Wir fordern das TMBWK auf, den Artikel 7 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention, welcher lautet: „**Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.**“, zukünftig bei allen bildungspolitischen Entscheidungen zu beachten und unter diesem Aspekt auch bisherige Entscheidungen auf den Prüfstand zu stellen.

Als Eltern von Kindern, welche in diakonischen Fördereinrichtungen im Land Thüringen lernen fordern wir, das jedes Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf den Lernort wählen darf, der ihm die bestmöglichen Chancen für seine individuelle Entwicklung bietet.

Wir fordern ein differenziertes und tragfähiges Gesamtkonzept zur Umsetzung eines integrativen Bildungssystems, unter Einbeziehung aller Betroffenen.

Wir fordern:

das Recht auf unabhängige und umfassende Beratung bei der Schulwahl,

die Gewährleistung des Elternwahlrechtes bei Kindern mit Behinderung,

die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens vor Beginn der Schullaufbahn,

die Erhaltung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und Weiterentwicklung unter Einbeziehung von Eltern, Lehrern, SPZ und Kinder- und Jugendärztlichem Dienst,

die Möglichkeit des Schulwechsels auch während der flexiblen Schuleingangsphase.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die „Vorschläge für einen Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ des TMBWK, insbesondere auf den Punkt I.1.6 (Erhöhung der Bildungschancen für Kinder mit Behinderungen durch den Ausbau von zielgleichem und zielfifferentem gemeinsamen Unterricht).

Durch die Verabschiedung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, vom 20.12.2010, wurden die Bedingungen für diakonische Fördereinrichtungen in freier Trägerschaft weiter verschlechtert. Dies bezieht sich sowohl auf die Berechnungsgrundlage als auch die staatliche Finanzhilfe. Im Gegensatz zu Äußerungen des Thüringer Bildungsministers ist es nicht möglich, durch die Einführung eines Schulgeldes geringere staatliche Hilfen für diakonische Fördereinrichtungen, welche als staatliche Ersatzschulen anerkannt sind, auszugleichen. Dies insbesondere dann nicht, wenn es kein vergleichbares Angebot des Landes Thüringen vor Ort gibt.

Wir fordern:

eine 100%-Finanzierung bei Wahrnehmung von staatlichen Aufgaben, welche seitens des Landes Thüringen nicht durch staatliche Einrichtungen gedeckt werden können,

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 18 Absatz 2: „Das Ministerium kann bei besonderem öffentlichen Interesse am Betrieb einer Schule im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorsehen.“. Nach unserer Ansicht besteht regelmäßig dort ein besonderes öffentliches Interesse, wo das Land Thüringen eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung nicht erbringen kann und hierfür sich der Möglichkeiten der diakonischen Fördereinrichtungen bedient.

die Rücknahme der Berechnungsgrundlage und Gewährung der staatlichen Hilfe auf Grundlage der Istkostenermittlung,

die Überprüfung der gekürzten Vonhundertanteile nach § 18 Absatz 6 ThürSchfTG und die Einführung der bisherigen Vonhundertanteile, dies gilt insbesondere für den Bereich der beruflichen Schulen

die Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 8 ThürSchfTG nicht durch den zuständigen Ausschuss sondern den Landtag beschließen zu lassen,

die Wartefrist von staatlich anerkannten Ersatzschulen nach § 17 Absatz 3 generell auf 1 Jahr zu begrenzen unter Beachtung der abweichend getroffenen Vereinbarungen (§ 17 Absatz 3,1.- 3.).

Wir Eltern sind uns unserer Verantwortung gegenüber unseren Kindern bewusst und wollen aktiv an der weiteren Ausgestaltung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration unserer Kinder teilnehmen. Wir wollen unsere Erfahrungen und Ideen in ein neues Konzept zur Umsetzung eines integrativen Bildungssystems einbringen.

Wir sehen die diakonischen Fördereinrichtungen in Thüringen nicht nur als eine wertvolle Bereicherung der Schullandschaft in unserem Land, sondern auch als unverzichtbaren Bestandteil des Förderschulsystems in Thüringen.



Alexander Rathnau

Landeselternsprecher der
diakonischen Fördereinrichtungen
in Thüringen



Kerstin Merkel

stellv. Landeselternsprecherin der
diakonischen Fördereinrichtungen
in Thüringen